

-Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Rechnungsamt, Schäfer Anna		Datum: 04.11.2020
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung	am: 17.11.2020	
Tagesordnungspunkt: Kalkulation der Abwassergebühren 2021 bis 2023; sowie Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)		Anlage-Nr.: <b style="font-size: 2em;">5

Sachverhalt:

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten. Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 KAG, dieser besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind. Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsungen des Anlagekapitals und Abschreibungen.

In Anlage 1 wird dem Gemeinderat die Abwassergebührenkalkulation vorgelegt.

Durch die in den nächsten drei Jahren anstehenden Maßnahmen ist eine Gebührenerhöhung der Abwassergebühr von 1,35 €/m³ nicht notwendig. Die Niederschlagswassergebühr sollte von 0,17 €/m² auf 0,25 €/m² angehoben werden.

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung der Niederschlagswassergebühr wurde die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) überarbeitet (Anlage 2 und 3).

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Änderung der Präambel

Der hier zitierte § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz ist bereits seit dem 01.01.2014 außer Kraft. Die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Abwasserbeseitigung ist mittlerweile in § 46 Abs. 4 und 5 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg geregelt.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

In diesem Paragraphen wird auf die Entsorgungssatzung der Kleinkläranlagen in der aktuellen Fassung verwiesen.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung,

§ 5 Befreiungen,

§ 7 Anschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

siehe Begründung zur Präambel

§ 21 Abs. 4 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

Die rechtliche Grundlage für Indirekteinleiterkataster sind mittlerweile in § 49 WG geregelt. Zudem wurde der Textteil wie in der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst.

§ 26 Abs. 2 Grundstücksfläche

Wurde das Wort „Teilflächenabgrenzung“ eingefügt, angepasst an die Mustersatzung. Dies lässt den/die Leser/in sofort wissen, um welche Angelegenheit es in § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG handelt.

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

Wurden die Niederschlagsgebühren entsprechende der Kalkulation angepasst.

§ 44 Abs. 5 Entstehung der Gebührenschuld

Absatz 5 wurde auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und der Mustersatzung des Gemeindetages eingefügt.

§ 52 In-Kraft-Treten

Die Satzung soll zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.

In Anlage 4 wird dem Gemeinderat der Entwurf des Haushaltes Produkt 5380 Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021 vorgelegt. In diesen Entwurf würden Erträge und Aufwendungen der Kleinkläranlagen und Kleineinleiter mit eingeplant, welche in der Abwassergebührekalkulation nicht berücksichtigt werden dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge:

- a) die sich auf der Kalkulation ergebenden Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,17 €/m² auf 0,25 €/m² zustimmen
- b) der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsänderungssatzung) zustimmen
- c) den Entwurf des Haushaltes 2021 Produktgruppe 5380 Abwasserbeseitigung zustimmen